

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

44. Ausgabe vom 29. November 2006

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreisausschusses
- ▼ Sitzung des Jugendhilfeausschusses
- ▼ Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Rentenversicherung
- ▼ Planfeststellung nach § 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben STA 3 Gauting – Erling – Andechs Westumfahrung Starnberg von Str.-km 0+0000 bis Str.-km 3+510
- ▼ 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8025 Ortsmitte Söcking für den Bereich zwischen Andechser-, Bismarck-, Alpen-, Adalbert-Stifter-Straße und Kiem-Pauli-Weg, Gemarkung Söcking. Die 9. Änderung ersetzt den bisherigen rechtsverbindlichen Bebauungsplan sowie seine sämtlichen Änderungen; Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8171 für das Gebiet Egerer Straße, Hanfelder Straße, Waldschmidtstraße und Am Hochwald, Gemarkung Starnberg; Erneuter Aufstellungsbeschluss und Änderung der Ziele des Bebauungsplans.
- ▼ Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet zwischen Egerer Straße, Hanfelder Straße, Waldschmidtstraße und Am Hochwald, Gemarkung Starnberg

◆ Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet am **Donnerstag, 7. Dezember 2006 um 14.30 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2**, statt.

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Kreisstraße STA 7; Vollausbau der Ortsdurchfahrt in Berg/Bachhausen
3. Kreisstraße STA 9; Vollausbau des Schmidtschneiderberges in Herrsching
4. Antrag auf Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung des Baus von Realschulen und Gymnasien; Neubau Einfachsporthalle sowie Erweiterungs- und Umbau am Christoph-Probst-Gymnasium in Gilching
5. Antrag auf Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung des Baus von Realschulen und Gymnasien; Bau einer Dreifachsporthalle zur Durchführung des Schulsports am Gymnasium Tutzing
6. Antrag der Lebenshilfe Starnberg gGmbH auf Erhöhung des Betriebskostenzuschusses für die Franziskussschule
7. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 60 Abs. 1 LKrO für das Haushaltsjahr 2006 durch den Kreistag
8. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 60 Abs. 1 LKrO für das Haushaltsjahr 2006 durch den Kreisausschuss
9. Bildung von Haushaltsresten im Vermögenshaushalt aus den Haushaltsjahren 2005 und 2006
10. Beratung über den Haushalts- und Finanzplan des Landkreises Starnberg für 2007 und empfehlender Beschluss für den Kreistag
11. Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit bei der Entwicklung des Landkreises Starnberg; Antrag der Kreisrätinnen Bernecker und Grunert und des Kreisrats Unger vom 25.10.2006
12. Informationsfreiheitsgesetz für den Landkreis Starnberg; Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30.10.2006
13. Eingliederung einer Teilfläche des gemeindefreien Gebiets Starnberger See in die Gemeinde Seeshaupt – Landkreis Weilheim Schongau –
14. Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); 13. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes „Buch Nr. 9“ für das Baugebiet zwischen der Staatsstraße 2067 und der Hauptstraße im Gemeindeteil Buch, Gemeinde Inning
15. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

◆ Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die 17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet am **Donnerstag, 30.11.2006 um 14.30 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2**, statt.

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 26.09.2006
2. Haushaltsplanentwurf 2007
3. 3 Tage – Zeit für Helden – gemeinnützige Aktionen und Projekte zum 60sten Geburtstag des Bayerischen Jugendrings
4. Verschiedenes

◆ Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Rentenversicherung

Die nächsten gemeinsamen Sprechstage, den die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Oberbayern im Landkreis Starnberg zur Erteilung von Auskünften in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung abhalten, finden jeweils am **Dienstag, dem 05.12., 19.12., von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und**

von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, 1. Stock, Zimmer-Nr. 111 statt.

Voranmeldung bei der Stadt Starnberg, Frau Pietz, Tel. 08151 / 772-109 ist erwünscht. Besucher mit Termin werden vorrangig beraten. Die Auskunftssuchenden werden gebeten, ihre vollständigen Versicherungsunterlagen mitzubringen.

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Planfeststellung nach § 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben STA 3 Gauting – Erling – Andechs Westumfahrung Starnberg von Str.-km 0+0000 bis Str.-km 3+510**

Die Planfeststellung wurde beantragt vom Straßenbauamt Weilheim. Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen der Stadt Starnberg benötigt. Der Plan vom 15.05.2006 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – liegt zur allgemeinen Einsicht bei der **Stadtverwaltung Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 304 in der Zeit vom 07.12.2006 bis 08.01.2007 während der Dienststunden Montag–Mittwoch: 08.00–12.00 und 14.00–16.00 Uhr, Donnerstag: 08.00–12.00 und 15.00–18.00 Uhr Freitag: 08.00–12.00 Uhr** aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 23.01.2007 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi.-Nr. 5312, erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 4 – deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens entsprechend, soweit eine solche Anhörung vorgeschrieben ist.

7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen der Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre des Art. 27 b BayStrWG in Kraft.

Starnberg, 22. 11. 2006

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ **9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8025 Ortsmitte Söcking für den Bereich zwischen Andechser-, Bismarck-, Alpen-, Adalbert-Stifter-Straße und Kiem-Pauli-Weg, Gemarkung Söcking**
Die 9. Änderung ersetzt den bisherigen rechtsverbindlichen Bebauungsplan sowie seine sämtlichen Änderungen
Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung i. d. F. vom 03.02.2005 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Zeit **vom 07.12.2006 bis 08.01.2007 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – , Vogelanger 2, Zi.-Nr. 306** während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Der Bebauungsplanentwurf lag vom 22.08.2005 – 23.09.2005 schon einmal öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist jedoch zu wiederholen, da im damals ausgelegten Planentwurf die Abgrenzung zwischen Mischgebiet und allgemeinem Wohngebiet falsch eingezeichnet war. Die während dieser öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen gelten weiter und brauchen nicht erneut abgegeben werden. Da es sich um ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuchs handelt, ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

Starnberg, 23.11.2006

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8171 für das Gebiet Egerer Straße, Hanfelder Straße, Waldschmidtstraße und Am Hochwald, Gemarkung Starnberg**
Erneuter Aufstellungsbeschluss und Änderung der Ziele des Bebauungsplans.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 23.11.2006 beschlossen, den Beschluss vom 12.10.2006, das Bebauungsplanverfahren einzustellen, aufzuheben. Das Bebauungsplanverfahren wird damit weitergeführt. Neue Ziele des Bebauungsplans sind die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets, die Lösung des Lärmkonflikts entlang der Hanfelder Straße sowie der Erhalt des Gebietscharakters mit der Villenbebauung.

Starnberg, 24.11.2006

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ **Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet zwischen Egerer Straße, Hanfelder Straße, Waldschmidtstraße und Am Hochwald, Gemarkung Starnberg**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Starnberg folgende

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet zwischen Egerer Straße, Hanfelder Straße, Waldschmidtstraße und Am Hochwald

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur

Fortsetzung nächste Seite >>>

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



STA
Landratsamt Starnberg

Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

Nächster Termin:
Donnerstag, 7. Dezember 2006
14 bis 17 Uhr
Zimmer 148 a
Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg




Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

44. Ausgabe vom 29. November 2006

Seite 2

Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er entspricht dem Gebiet, für das der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8171 für das Gebiet zwischen Egerer Straße, Hanfelder Straße, Waldschmidtstraße, Am Hochwald beschlossen hat.

§ 2

Rechtswirkung der Veränderungssperre

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 BauGB.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung.

Die Gemeinde kann die Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr verlängern. Sofern besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängern.

Nach den Vorschriften des § 18 BauGB kann für entstandene Vermögensnachteile eine Entschädigung zu leisten sein, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus dauert. Gemäß § 18 Abs. 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch



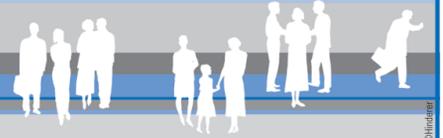
herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Starnberg) beantragt.

Starnberg, 24.11.2006

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung. Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de